

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 10/004/2009

öffentlich

Fachbereich: Haupt- und Personalamt Bearbeiter/in: Herr Klüppelholz	Datum: 08.04.2009 Az.: 10-21
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Unterausschuss für Personalfragen	25.05.2009	Kenntnisnahme

Neues Beamtenrecht

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss für Personalfragen nimmt die Informationen zum neuen Beamtenrecht zur Kenntnis.

Fachbereich: Haupt- und Personalamt Bearbeiter/in: Herr Klüppelholz	Datum: 08.04.2009 Az.: 10-21
--	---------------------------------

Neues Beamtenrecht

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 ist die Gesetzgebungskompetenz grundlegend neu geordnet worden.

An die Stelle der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz mit dem Recht der Länder, das Laufbahnrecht, die Besoldung und Versorgung zu regeln, getreten.

Der Bund regelt „nur“ noch den Status, d.h. die grundsätzliche Rechtsstellung des/r Beamten/in.

Die Kompetenz der Länder wird somit gestärkt; diese haben in erheblichem Umfang Raum für ergänzende Regelungen auf dem Gebiet des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) ist am 01.04.2009 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG; mit Ausnahme des Kap. II: einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften).

Zum gleichen Zeitpunkt sind die darauf abgestimmten geänderten Regelungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Kraft getreten; die Änderung der Laufbahnverordnung (LVO) steht noch aus.

Das Bundesbeamtengesetz und die Bundeslaufbahnverordnung haben keine unmittelbare Auswirkung für die Kommunalbeamten.

Änderungen

Anhand des neuen BeamStG bzw. LBG sowie der neuen LVO (z.Z. Entwurf) ist festzustellen, dass es sich hierbei insgesamt nur um eine vorsichtige Überarbeitung des bisher geltenden Rechts handelt.

Im Folgenden sind die gravierendsten Änderungen aufgeführt, die mit der Einführung des BeamStG und dessen Ausgestaltung durch das Land NRW (LBG, LVO) verbunden sind:

Ernennungen

a) Voraussetzung zur Ernennung

Die Ernennungsmöglichkeiten wurden erweitert. Nunmehr kann auch derjenige ernannt werden, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Ab-

kommens über den europäischen Wirtschaftsraum besitzt (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung einer Berufsqualifikation eingeräumt haben (z.B. Schweiz).

b) Anstellung

Die Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit ist weggefallen. Vielmehr wird in § 8 BeamtStG bestimmt, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses (auf Probe, auf Lebenszeit, auf Zeit) bereits ein Amt im statusrechtlichen Sinn verliehen wird.

Dies hatte zur Folge, dass alle Beamten/innen, die sich bis dato in der laufbahnrechtlichen Probezeit befanden (=Inspektor/in zur Anstellung oder Sekretär/in z.A.) zum 01.04.2009 ein Amt verliehen bekommen haben.

c) Wegfall der Mindestaltersgrenze für Lebenszeiternennung

Die Mindestaltersgrenze gem. BRRG für die Ernennung auf Lebenszeit (vollendetes 27. Lebensjahr) ist weggefallen.

Nach § 10 BeamtStG ist die Ernennung auf Lebenszeit nur zulässig, wenn sich der Beamte in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat.

Das neue LBG sieht nunmehr eine dreijährige Probezeit für alle Beamten/innen vor (bisher mittlerer Dienst: 2 Jahre, gehobener Dienst: 2 ½ Jahre, höherer Dienst: 3 Jahre). Eine Verkürzung aufgrund besonderer Leistungen in der Laufbahnprüfung und der Probezeit ist nicht vorgesehen.

Die Bewährung des Beamten in der Probezeit ist mindestens vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen.

Verlust der Beamtenrechte

Neu hinzugekommen ist, dass eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wegen Bestechlichkeit - soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht - künftig zu einem Verlust der Beamtenrechte und damit zur Beendigung des Beamtenverhältnisses (mit Rechtskraft des Urteils) führt.

Ruhestand - Hinausschieben der Altersgrenze

Das Pensionseintrittsalter wird stufenweise von 65 auf 67 Jahre im Zeitraum von 2012 bis 2029 angehoben. Unberührt bleiben die besonderen Altersgrenzen für Polizei (62. Lebensjahr) und Feuerwehr (60. Lebensjahr).

Die rentenrechtliche Bestimmung, wonach nach 45 Arbeitsjahren die Möglichkeit gegeben ist, ohne Rentenabschläge mit vollendetem 65. Lebensjahr in Rente gehen zu können, wurde für den Beamtenbereich nicht im BeamtStG geregelt (für die Beamten des Bundes wurde im Beamtenversorgungsgesetz eine diesbezügliche Regelung aufgenommen).

Zusätzlich hat das neue LBG eine flexible, gesetzliche Regelung zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus, geschaffen.

Dienstunfähigkeit

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird nunmehr durch das BeamtStG/LBG vereinfacht. Dienstunfähigkeit liegt demzufolge vor, wenn infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit

wieder voll hergestellt ist (diese Regelung galt bisher nur bei Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten).

Grundsätzlich stellt die Dienstunfähigkeit weiterhin die ultima ratio dar; alle anderen Möglichkeiten (z.B. anderweitige Verwendung) müssen geprüft werden.

Die Prüfung der Dienstunfähigkeit konnte bisher von jedem Amtsarzt einer deutschen Behörde vorgenommen werden (die letztendliche Entscheidung liegt beim Dienstherrn). Nunmehr muss es sich um eine amtsärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde des Dienstherrn (hier: Kreisgesundheitsamt) handeln. Dies entspricht schon der bisherigen Praxis des Kreises Mettmann.

Tilgung/Aufbewahrung von Personalaktendaten

Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, werden nunmehr nach zwei Jahren (bisher drei Jahren) auf Antrag des Beamten aus der Personalakte entfernt, falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können.

Nebentätigkeiten

Bundeseinheitlich wird nur noch die Anzeigepflicht vorgegeben; das neue LBG sieht weiterhin die Genehmigungspflicht im bisherigen Umfang vor.

Altersteilzeitbeschäftigung

Die Frist für den Beginn einer Altersteilzeitbeschäftigung wird auf das Datum „31.12.2012“ (bisher bis 31.12.2009) verlängert.

Für Beamte/innen, die Altersteilzeit bis zum Inkrafttreten des neuen LBG (01.04.2009) angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.